

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S.570)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Vogelsbergkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung der von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 18. Oktober 2020 gültigen Fassung Folgendes **angeordnet**:

1. Für öffentliche Veranstaltungen wird abweichend von § 1 Abs. 2b Buchst. b) CoKoBeV eine **maximale Teilnehmerzahl von 150 Personen** festgelegt. Ferner wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2a und 2b angeordnet.
2. Private Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) werden abweichend von § 1 Abs. 4 CoKoBeV auf eine Teilnehmerzahl von **maximal 25 Personen** oder zwei Hausstände beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV.
3. Für private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten in privaten Räumen wird eine Höchstteilnehmerzahl von **15 Personen** oder zwei Hausständen ausdrücklich empfohlen.
4. Beim Sportbetrieb wird abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV empfohlen, dass im Trainings- und Wettkampfbetrieb des Amateursports keine Zuschauer zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmenden sowie Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen/Betreuer.
5. In Spielbanken und Spielhallen, Museen, Schlössern, Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos und Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4, 5 und 6 CoKoBeV haben Besucher für die komplette Zeit des Besuches eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV sowie Mensen, Kantinen, Cafés, Eiscafés und Eisdielen haben die Gäste beim Betreten und Verlassen der

Räumlichkeiten, in den Gängen und bei Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

7. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport durch Fahrdienste o. ä. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
8. Die unter Ziffern 5, 6 und 7 genannte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
9. Plexiglas-Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Ziffer 1, 5, 6 und 7. Wenn ein Gesichtsvisioner genutzt wird, dann ausschließlich solche, die das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Es gilt die Empfehlung, auf eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zurückzugreifen.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt vorerst bis zum 15.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
11. Die Regelungen der Ziffern 1 – 9 werden nur dann ausgesetzt, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinander folgende Tage unterhalb von 35 liegt. Maßgeblich für die Zahl der Inzidenzen sind die Angaben des Robert-Koch-Institutes.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger zum Teil einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Trotz dieser Beschränkungen nimmt das Infektionsgeschehen wieder rapide zu.

Deswegen hat die Hessische Landesregierung mit Datum vom 08.07.2020, geändert am 19.10.2020, den Vogelsbergkreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen angewiesen, konkrete Maßnahmen vor Ort abhängig von dem Infektionsgeschehen zu ergreifen.

Der Vogelsbergkreis hat mit heutigem Datum die Zahl der 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Er wird somit der Stufe 3 (orange) des Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zugeordnet. Mit einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen ist zudem zeitnah zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen, Betriebe oder Lokalitäten ersichtlich sind, sieht sich der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter der Beachtung der Überschreitung des Risikowertes innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Berücksichtigung des § 9 Corona-Kontakt- und

Betriebsbeschränkungsverordnung „auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen“.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist demgemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 35 S. 2 HVwVfG. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses zum Erlass dieser Anordnung folgt aus den § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach Satz 2 können auch „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen“ beschränkt oder verboten werden.

Da eine schnelle und weitere Verbreitung des Corona-Virus verhindert werden soll und von der Allgemeinverfügung alle Personen betroffen sind, die sich im Kreisgebiet zu den unter Ziffer 1 bis 8 genannten Zwecken aufhalten und an einer privaten oder öffentlichen Veranstaltung sowie Sportveranstaltungen nach Ziffern 1 bis 4 teilnehmen wollen oder eine Institution, Einrichtung oder Transportdienste nach Ziffern 5 bis 7 besuchen oder nutzen wollen, wird von einer vorherigen Anhörung abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG).

Die Gebote (Ziffern 1 bis 8) sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation auch angemessen:

Es wurde vermehrt festgestellt, dass gerade in den letzten Wochen insbesondere mittelgroße bis große Feiargesellschaften im privaten Bereich, Sport- und Trainingsveranstaltungen sowie Freizeitaktivitäten im Vogelsbergkreis maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen nach Ziffern 1 bis 3, die Empfehlung zum Ausschluss von Zuschauern beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im sportlichen Bereich nach Ziffer 4 und die Erweiterung der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nach Ziffern 5 bis 8 notwendig.

Die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei privaten Feierlichkeiten dient zudem der Möglichkeit, die Nachverfolgung von Infektionsketten weiterhin gewährleisten zu können, da es naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen. Dies gilt auch für die ausdrücklichen Empfehlungen nach Ziffer 3, in privaten Räumen private Feierlichkeiten zu beschränken und nach Ziffer 4 auf Zuschauern beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sportbetrieb zu verzichten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen (z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen) kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert das Risiko einer Ansteckung daher deutlich, wie aktuelle Studien gezeigt haben. Ferner kommen in den Bereichen und Örtlichkeiten nach Ziffern 1, 5, 6 und 7 auch viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt, sodass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Bereichen und Örtlichkeiten zur Verminderung des Infektionsrisikos beitragen kann.

Mildere Mittel, wie die erteilten Anordnungen, die mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, sind nicht gegeben. Sie sind verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Durch die Anordnungen soll ein drohendes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen und das Erreichen der nächsten Eskalationsstufe Stufe 4/rot (ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen) verhindert werden, was weitere einschränkende Maßnahmen zur Folge haben wird. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 15. November 2020 erfolgt und nach Ablauf ggf. eine Neubewertung der Lage zu erfolgen hat. Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sowie die dort getroffenen Maßnahmen erfolgen daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum 15.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt in Anbetracht dessen, das die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht absehbar ist, offen. Gleiches gilt für die nach Ziffer 10 getroffene Regelung, dass die Aussetzung dieser Allgemeinverfügung nur erfolgt, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinander folgende Tage unterhalb von 35 liegt. Maßgeblich für die Zahl der Inzidenzen sind die Angaben des Robert-Koch-Institutes. Diese werden regelmäßig über die allgemein zugänglichen Medien kommuniziert und sind im Übrigen auch jederzeit über die Internetseite des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) abrufbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4 in 35390 Gießen, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Klage und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. §16 Abs. 8 IfSG).

Lauterbach, den 22.10.2020
Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss


Dr. Jens Mischak
Erster Kreisbeigeordneter